

## **Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen an die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern**

vom 03.11.1997, genehmigt am 11.11.1997

Aufgrund des § 14 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 131-711-f-1) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 11. November 1997 folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsgrundlagen und Satzungszweck**

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen schließt sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Ingenieurgesetzes der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern an.

(2) Die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern gewährt den Mitgliedern der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung mit den in dieser Satzung vorgesehenen Änderungen. Soweit in der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern von Teilnehmern die Rede ist, sind damit auch die an der Ingenieurversorgung teilnehmenden Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gemeint.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Teilnehmer der Ingenieurversorgung sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen, soweit sie nicht

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
2. zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Teilnahme an der Ingenieurversorgung beginnen würde, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.

(2) Fällt eine bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 bestehende Ausnahmeregelung vor Vollendung des 45. Lebensjahres des Kammermitglieds weg, so beginnt die Teilnahme an der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt des Wegfalles.

(3) Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen, die

1. als Angestellte der Pflichtversicherung nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches unterliegen oder

2. bereits anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören oder dort Befreiung erlangt haben,

können sich nach Maßgabe des § 11 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag von der Teilnahme an dieser Ingenieurversorgung befreien lassen.

### **§ 3 Anfangsbestand**

(1) Ingenieure, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen sind, können auf Antrag die Teilnahme an der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern begründen, sofern sie zu dem genannten Zeitpunkt

1. keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben und
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese einkommensunabhängige Teilnahme muß mit mindestens 3/10 und kann mit höchstens 10/10 des Regelbeitrages nach § 16 Abs. 1 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern begründet werden (Grad der Teilnahme). Zwischenschritte sind zu vollen Zehnteln möglich. Der Antrag auf Teilnahme ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zu stellen und gilt als unwiderruflich. Der Antrag hat den Grad der Teilnahme nach Satz 2 zu enthalten. Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs bei der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Teilnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt jedoch spätestens zum Ersten des siebten Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Ingenieure, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglied der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag von der Teilnahme an dieser Ingenieurversorgung befreien lassen.

(3) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gestellt haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend nach Maßgabe des § 10 a der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Dies gilt ebenso, wenn vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Antrag auf Zulassung als Prüflingenieur für Baustatik oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gestellt worden ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes).

### **§ 4 Organbeteiligung**

(1) Das oberste Organ der Ingenieurversorgung ist das Vertretergremium. Es besteht aus 15 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis der Ingenieurversorgung. Davon entfallen auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13, auf die

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 Vertreter, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen auf 4 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammermitglieder und Teilnehmer an der Ingenieurversorgung sein. Mindestens 10 Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammerpflichtmitglieder sein.

(2) Der Präsident der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen ist berufenes Mitglied im Verwaltungsausschuß. Er kann sich durch den Vizepräsidenten vertreten lassen

### **§ 5 Bekanntmachung**

Änderungen der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern werden sowohl in dem Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern - Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern – als auch in dem der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Deutsches Ingenieurblatt – bekanntgemacht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.